

Von: [REDACTED]

Gesendet: Freitag, 6. Dezember 2019 15:57

An: Poststelle (BM und MWWK) <poststelle@mwwk.rlp.de>

Betreff: Auskunft nach dem Landestranzparenzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin auf der Suche nach der Vorschrift/Richtlinie, in der geregelt ist, dass Schüler einer Berufsbildenden Schule in Rheinland-Pfalz bei Fehlzeiten ab 25% als Note im Zeugnis "nicht feststellbar" erhalten und nicht in die naechsthoehere Klasse versetzt werden (z.B. beim Besuch der Hoeheren Berufsfachschule).

Ich benoetige lediglich die Fundstelle, sofern diese oeffentlich zugänglich ist.

Mit freundlichen Gruessen

[REDACTED]



ELEKTRONISCHER BRIEF



Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
Poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

27.09.2016

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
9101/R 9401 A -	06.12.2019 (E-Mail)		

Bitte immer angeben!

Anfrage nach Landestransparenzgesetz

Sehr geehrt

Ihren Antrag auf Auskunft nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz beantworte ich wie folgt:

Die von Ihnen genannte Regelung, dass bei Fehlzeiten ab 25 Prozent die Note „nicht feststellbar“ erteilt wird, findet sich in den im Bereich der berufsbildenden Schulen geltenden Rechtsvorschriften nicht.

Lediglich die Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge in den Fachbereichen Technik, Wirtschaft, Gestaltung sowie Ernährung und Hauswirtschaft vom 2. Oktober 2003, GVBl. 2003/S. 347 http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/ddc/page/bsrlpprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoc-case=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctype=yes&doc.id=jlr-FSOModBildGRPrahen&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint enthält in § 5 Abs. 10 eine Bestimmung, nach der „Schülerinnen und Schüler, die nicht nach Absatz 9 befreit sind, zur abschließenden Leistungsfeststellung nur zugelassen



werden, wenn sie mindestens 75 v.H. der bis eine Woche vor dem Tag der abschließenden Leistungsfeststellung erteilten Unterrichtsstunden des Lernmoduls besucht haben (...).“.

Im übrigen gelten die allgemeinen Regelungen über die Leistungsfeststellung der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990, GVBl. 1990, 127, http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/doh/page/bsrlpprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&number-ofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BBiSchulORPrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint

Kosten:

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 Landestransparenzgesetz werden keine Kosten erhoben, da es sich um eine einfache schriftliche Auskunftserteilung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Bildung einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an bm@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

